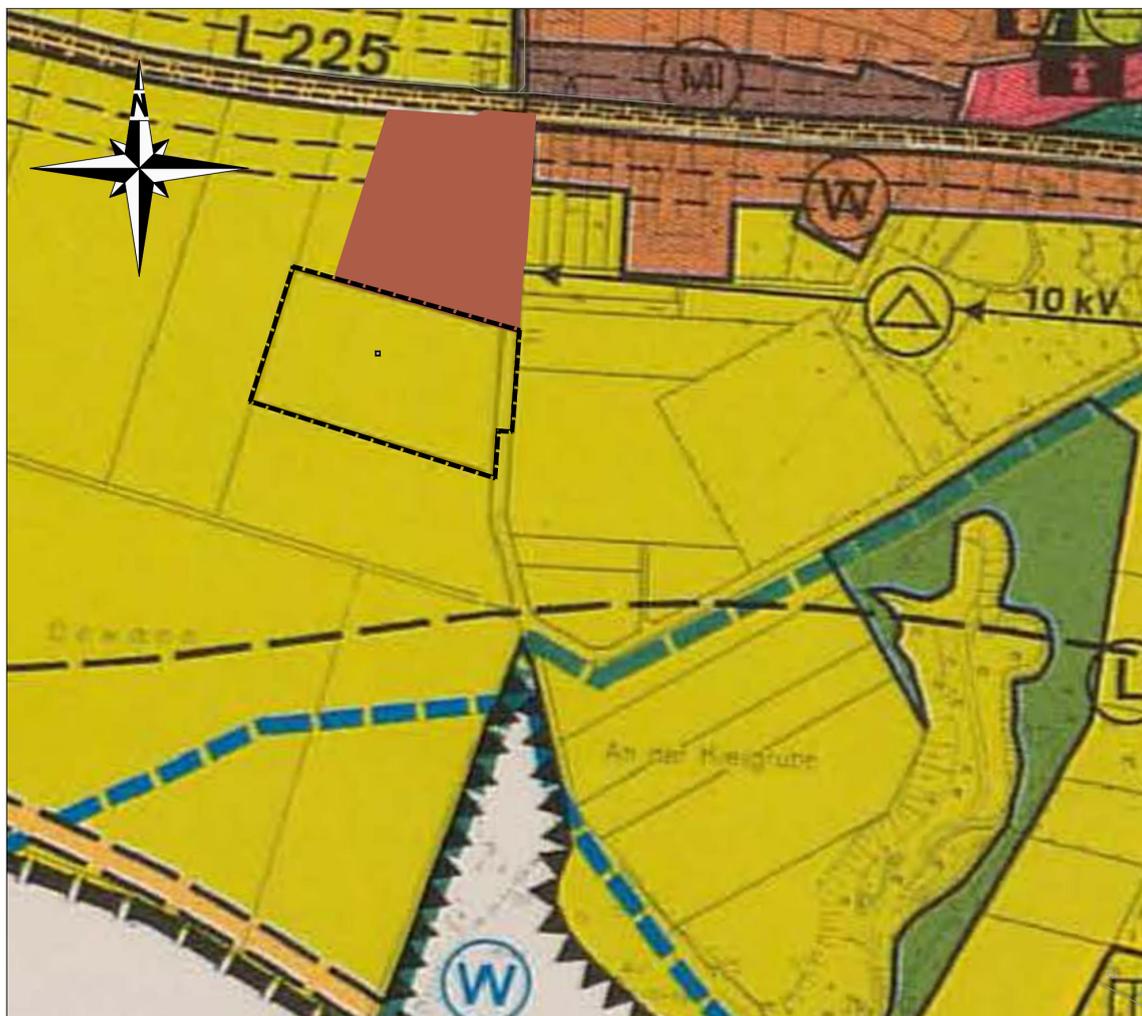


Flächennutzungsplan " Bestand "



Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 18.09.2019 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

.....
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.09.2020 bis 16.10.2020 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

.....
Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 09.09.2020 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

.....
Bürgermeister

Dieser Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 23.08.2021 bis 24.09.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 13.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

.....
Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 17.08.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.09.2021 aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

.....
Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am 18.08.2021 über die Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.09.2021 aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

.....
Bürgermeister

Dieser Entwurf der erneuten Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis nach § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB am erneut zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am erneut über die Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am vom Rat der Stadt Übach-Palenberg festgestellt. Die der Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügte Begründung und der Umweltbericht wurden beschlossen.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister

Der Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom unter dem Aktenzeichen genehmigt worden.

Köln, den

.....
Bezirksregierung Köln
im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Stelle verwiesen, bei der die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wurde hingewiesen.

Übach-Palenberg, den

.....
Bürgermeister



Stadt Übach-Palenberg

68. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Marienhöhe II -

Maßstab 1: 2.500

Erläuterung

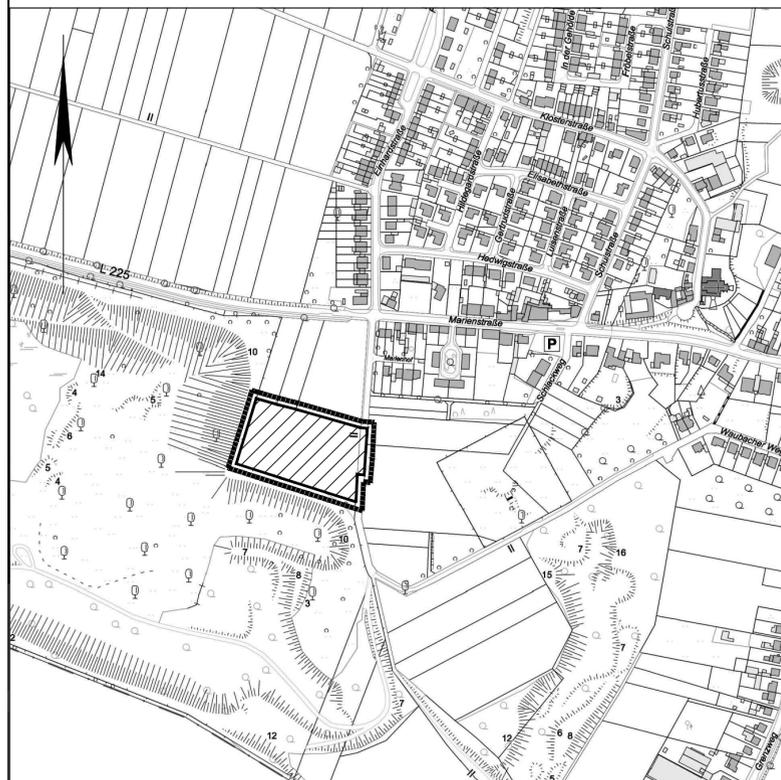
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	
	Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
	Sondergebiete	
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Kindergarten	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	
	Parkplatz, öffentlich	
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	
	Friedhof	
	Umformerstation	
	Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)	
	Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)	
	Änderungsbereich	

Kennzeichnung und Nachträgliche Übernahmen

	Landschaftsschutzgebiet
	Baudenkmal
	Naturdenkmal
	Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen) erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Übersicht

(ohne Maßstab)



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Flächennutzungsplan " Planung "

